

# Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Gehwegen

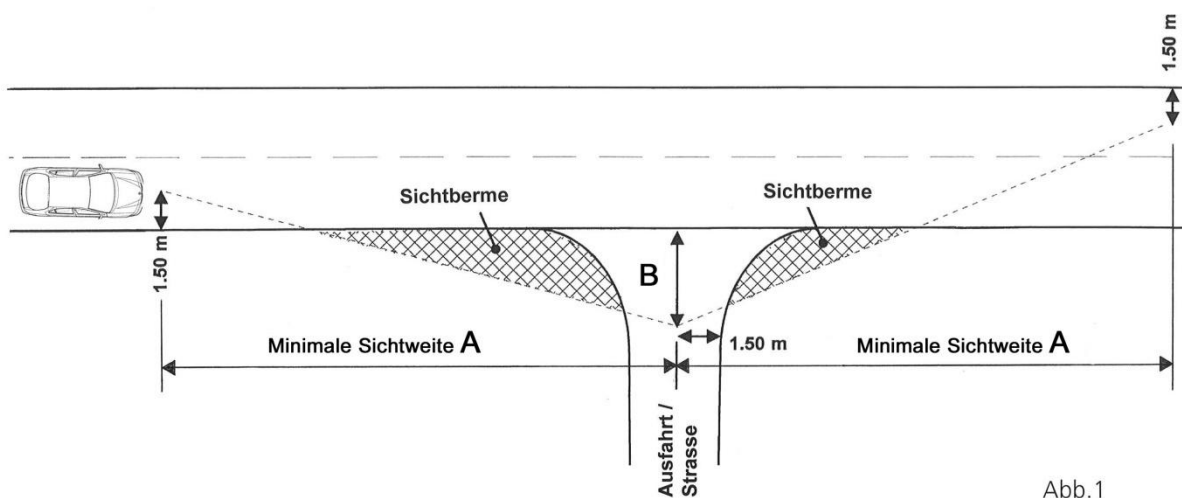
Merkblatt für Grundstückbesitzer/- innen

Sowohl der Fussgänger- als auch der Fahrzeugverkehr werden meistens an Orten wo das Raumprofil ohnehin schon knapp bemessen ist, zusätzlich durch überhängende Baum- und Sträucheräste aus Vorgärten behindert. Die Verkehrssicherheit, insbesondere bei Einmündungen und Kreuzungen, verschlechtert sich dadurch wesentlich.

Die Baukommission macht die Grundstückbesitzer/- innen jeweils im August mittels Medienmitteilung im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der Webseite der Einwohnergemeinde Luterbach ([www.luterbach.ch](http://www.luterbach.ch)) auf die strassenpolizeilichen Vorschriften aufmerksam und fordert sie auf, Bäume und Sträucher bis spätestens Ende August eines Jahres auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden.

## Einhaltung der Sichtberme bei Kreuzungen, Ausfahrten usw.

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben bei Grundstücker Ausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen gemäss Skizze dauernd frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen aber auch Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtberme maximal eine Höhe von 60 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten ab dem Beobachtungspunkt variieren je nach zulässiger Geschwindigkeit gemäss der Tabelle in Abb. 1.



Zulässige Geschwindigkeit	Beobachtungsdistanz B bei Ausfahrt / Strasse	Beobachtungsdistanz B bei Fussweg	Minimale Sichtweite A
30 km/h	2.50 m	0.50 m	35.0 m
50 km/h	2.50 m	0.50 m	55.0 – 60.0 m

## Einhaltung des Lichtraumprofils von Verkehrsflächen

Die Grundstückbesitzer/-innen der entsprechenden Bepflanzungen sind auch verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen gewährleistet ist. Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Verkehrsraum nicht eingengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überragende Äste im Lichtraumprofil der Verkehrsflächen sind deshalb auf eine lichte Höhe von min. 4.20 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von min. 2.50 m zu stutzen. Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss ein Abstand von min. 3 m von den öffentlichen Strassen und Gehwegen eingehalten werden. Die Lichtkegel der Strassenbeleuchtungen und die Strassensignalisationen sind in jedem Fall frei zu halten.

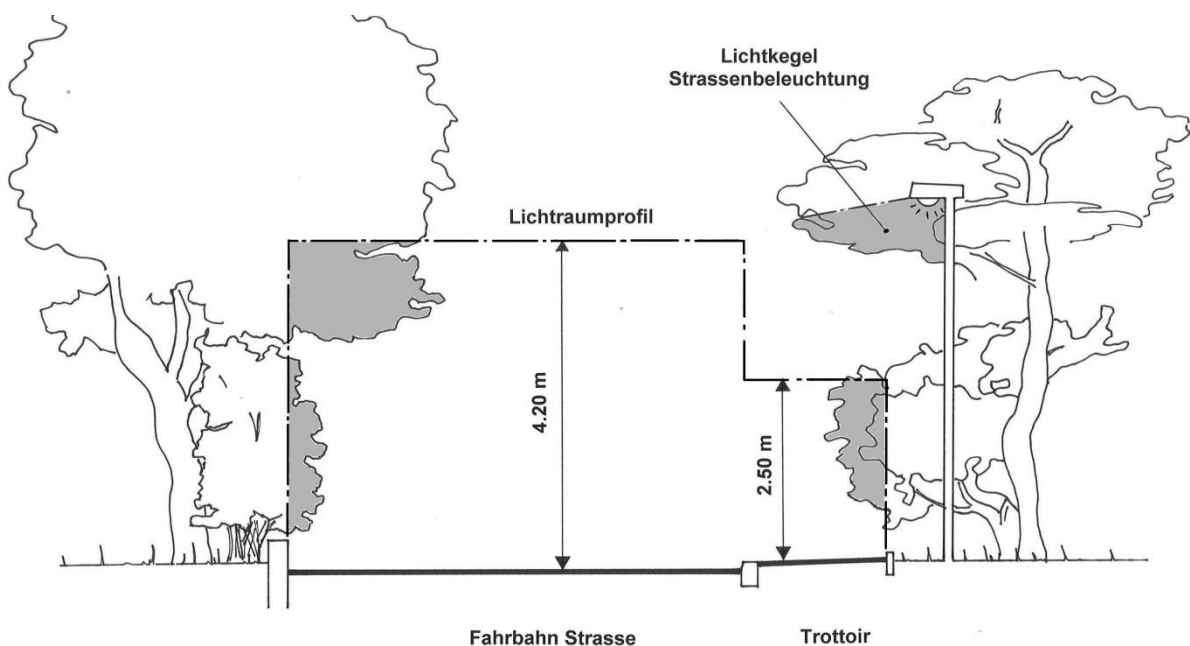


Abb. 2

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtbermen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über den Strassenverkehr (733.11)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB 230)
- Zonenreglement der Einwohnergemeinde Luterbach (ZR)